

# Fehler in der strafrechtlichen Klausur

## **I. Gutachten**

### 1. materielles Gutachten

- gravierende Mängel in der Subsumtion
  - subsumtionsfähige Obersätze fehlen
  - Tatbestandsmerkmale werden nicht genannt, getrennt, definiert, erörtert
  - der Sachverhalt wird nicht ordnungsgemäß unter die Norm subsumiert oder „verbogen“, damit er „passt“
- Streitstände werden entschieden, obwohl sie nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen
- Rechtsstandpunkte werden lediglich aus dem Kommentar zitiert und nicht begründet
- fehlende bzw. mangelhafte ‚Bewiswürdigung
- die Würdigung der Beweismittel einschließlich der Frage der Verwertbarkeit erfolgt nicht bei der Prüfung des jeweiligen Straftatbestandes, sondern ausgegliedert
- die Erforderlichkeit und/oder das Vorliegen von Strafanträgen werden nicht beachtet
- unrationelles Vorgehen bei der Prüfung der Straftatbestände (Unproblematisches wird breit erörtert und nicht kurz im Urteilsstil abgehandelt)
- fehlende Gewichtung bei der Prüfung (wesentlich/unwesentlich)
- Grundsatz „in dubio pro reo“ wird oft nicht berücksichtigt
- Konkurrenzen schöpfen nicht das gesamte Ergebnis des Gutachtens aus

### 2. prozessuales Gutachten

- Einstellungsmöglichkeiten werden übersehen bzw. nicht ausgeschöpft (z. B. bleiben §§ 154, 154a StPO unberücksichtigt; Folge: Zeitprobleme wegen zu umfangreicher Anklagen)
- der für Einstellungen/Teileinstellungen wesentliche „Tatbegriff“ wird verkannt
- örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts wird nicht oder falsch erörtert; das zu erwartende Strafmaß wird zu hoch eingeschätzt
- Mängel im Umgang mit Haftsachen
  - Fristen werden nicht gesehen
  - Zuständigkeiten bei §§ 112 ff. StPO werden nicht beachtet bzw. verkannt
  - keine Differenzierung zwischen U-Haft und vorläufiger Festnahme
  - bei § 112 StPO wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht beachtet

## **II. Abschlussverfügungen**

### 1. Anklageschrift

- unvollständige Angabe der „Formalien“ (z. B. falsche Bezeichnung des Angeschuldigten, unvollständige Angabe der Personalien, fehlende Haftprüfungsdaten usw.)
- Tatzeit wird nicht genau angegeben
- Mängel im konkreten Teil des Anklagesatzes, z. B.
  - Angaben zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen fehlen, z. B. Bereicherungsabsicht
  - bei Beihilfe wird die Bezugstat nicht angegeben
- keine Kongruenz zwischen Ergebnis des Gutachtens und Anklage/Einstellungsverfügung
- die angewandten Vorschriften werden nicht vollständig zitiert
- Strafanträge werden nicht genannt
- Beweismittel werden nicht ordnungsgemäß bezeichnet

### 2. Sonstiges

- Übersendungsverfügung fehlt
- Einstellungsverfügung fehlt bzw. ist nicht ausformuliert